

Ergänzung der Benutzungsordnung für das Hallenbad der Stadt Olfen

Präambel

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Benutzungsordnung für das Hallenbad der Stadt Olfen vom 19.09.1994 und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Benutzungsordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Benutzungsordnung sowie diese Ergänzung werden gemäß § 2 Abs. 1 der Benutzungsordnung Vertragsbestandteil. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z. B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieses Bades dienen.

Der Betrieb des Hallenbades wird im Verlauf der Pandemie wieder aufgenommen. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf hat die Stadt Olfen sich in der Ausstattung des Bades und in der Organisation des Badebetriebs eingestellt. Diese Maßnahmen sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Benutzungsordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

§ 1

Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

- (1) Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.
- (2) Zutritt zum Bad erhalten Personen, die die bekannten 3G-Regeln erfüllen
- (3) Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung z. B. der Becken oder Sprunganlage (sofern freigegeben).
- (4) Abstandsregelungen sind zu beachten.
- (5) Verlassen Sie das Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich.
- (6) Verlassen Sie das Schwimmbad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Tür und auf dem Parkplatz.
- (7) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- (8) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Benutzungsordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.
- (9) Falls Teile des Bades nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich schriftlich darauf aufmerksam gemacht.

§ 2

Allgemeine Hygienemaßnahmen

- (1) Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch das Coronavirus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.
- (2) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).
- (3) Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich und an anderen Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist.
- (4) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).
- (5) Duschen Sie sich vor dem Baden ab. Sofern die Duschräume geöffnet sind, waschen Sie sich gründlich mit Seife.
- (6) Masken müssen nach den behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden.

§ 3

Maßnahmen zur Abstandswahrung

- (1) Halten Sie in allen Räumen die aktuell gebotenen Abstandsregeln ein. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.
- (2) Im Schwimmbecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.
- (3) Im Schwimmbecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden Sie jegliche Gruppenbildungen, auch außerhalb des Beckens.
- (4) Wenn Bahnleinen gespannt sind, muss jeweils in der Mitte der Bahn geschwommen werden.
- (5) Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisung des Personals.

- (6) Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite der Wege zum Ausweichen.
- (7) Vermeiden Sie an Engstellen (z. B. Verkehrswegen) enge Begegnungen und warten Sie ggf., bis der Weg frei ist.

06.09.2021



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister